

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Martinszell e.V.“.
- (2) Er wurde gegründet im Jahre 1922.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen und hat seinen Sitz in Martinszell, Gemeinde Waltenhofen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Jugendhilfe, Erziehung und Volksbildung und Heimatpflege.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege der Blas- und Volksmusik, die Begleitung der heimischen Bevölkerung bei frohen und ernsten Anlässen und der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung.

Folgende Aktivitäten sollen dabei angestrebt werden:

- a) regelmäßige Übungsstunden,
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und Musiktreffen, Jugendkonzerten und sonstige kulturelle Ereignisse,
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder erlernen will. Die aktiven Mitglieder bilden die Kapelle des Vereins.
- (3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (5) **Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.**

Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung länger als 3 Monate in Verzug ist kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung ist das Mitglied bei der letzten Mahnung zu informieren.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht erneut Mitglied im Verein werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- (4) **Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.**

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können nach Vollendung des 75. Lebensjahres **durch den Vorstand** zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn eine 25-jährige Mitgliedschaft bestanden hat.

- (2) Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Dienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für diese Ernennung kann ein besonderer Ehrentitel (z.B. Ehrendirigent oder Ehrenvorstand) verliehen werden.
- (3) Ehrenmitglieder haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vereinskassier, dem Schriftführer, dem Dirigenten, dem Jugendvertreter sowie 1 bis 4 Beisitzern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Vereinskassier und der Schriftführer sind vertretungsberechtigte Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, die restlichen vertretungsberechtigten Vorstände nur jeweils zu zweit. Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 5.000 Euro/Geschäftsjahr verpflichten, ist die Zustimmung der Mehrheit des Vorstands nötig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Vertretung ist nur durch ein anderes Vorstandsmitglied möglich. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann mit einer Frist von 2 Wochen von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber schriftlich zu erklären. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt für die restliche Amtszeit ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand zu berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt wird.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können für andere Tätigkeiten, welche sie für den Verein ausüben, angemessen vergütet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung über die Vereinshomepage www.musikverein-martinszell.de (Termine) eingeladen. Die Mitglieder können Anträge bis zu einer Woche vor dem Termin schriftlich mit Begründung einreichen. Nach Ablauf dieser Frist können keine Anträge mehr gestellt werden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die Anschrift gesandt wurde, welche durch das Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilt wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Bestellung und Abberufung des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichtes und Entlastung des Vorstands
 - Bestellung der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Änderung des Zwecks
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide Vorsitzende nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenentnahmen bleiben außer Betracht.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Amtszeit von 3 Jahren zu wählen. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand setzt bei Bedarf zur Bewältigung bestimmter Projekte Ausschüsse auf Zeit ein.
- (2) Die Arbeit der Ausschüsse unterliegt der Weisungsbefugnis des Vorstands.

§ 11 Satzungsänderung – Zweckänderung

- (1) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der **Mitglieder**versammlung nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 12 Vereinfachte Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder – im Hinblick auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO – der Finanzverwaltung auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen verbunden sind.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Waltenhofen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung **wurde durch** die **Mitglieder**versammlung am **18.01.2026** beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Martinszell, **18.01.2026**

1. Vorstand
Magnus Stoll